



INFORMATION ÜBER DEN "GEFÖRDERTEN GESCHOSSWOHNBAU"

(Stand: April 2017)

Darunter versteht man

- die Errichtung geförderter Eigentums- und Mietwohnungen in mehrgeschossiger oder verdichteter Bauweise, welche von gemeinnützigen Bauvereinigungen oder Gemeinden errichtet werden. Die dafür verwendeten Mittel werden durch Wohnbauprogramme des Landes Steiermark festgelegt.
- die Errichtung von Wohnheimen (Studentenheime, Seniorenheime etc.), welche von gemeinnützigen Bauvereinigungen, Gemeinden, Gemeindeverbänden oder gemeinnützigen und karitativen Einrichtungen gebaut werden.

Im Rahmen der Förderungsprogramme 2015 bis einschließlich 2019 werden für die Errichtung von Eigentums- und Mietwohnungen sowie Wohnheimen unter Berücksichtigung ökologischer Gesichtspunkte nicht rückzahlbare Förderungsbeiträge in der Höhe von 2% zu Kapitalmarktdarlehen, sonstigen Fremdmitteln oder Eigenmitteln mit einer Laufzeit von 30 Jahren, bezogen auf das aushaftende Kapital, gewährt.

Bei „Sozialmietwohnungen“ (§ 7 Abs. 2 lit. b DFVO zum Stmk. Wohnbauförderungsgesetz 1993), das sind Mietwohnungen deren BewohnerInnen durch die Grund- und außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten auf Dauer nicht belastet werden und Eigenmittel gemeinnütziger Bauvereinigungen im Ausmaß von mindestens 20% eingesetzt werden (den Eigenmitteln gemeinnütziger Bauvereinigungen sind sonstige Mittel, die zu gleichen oder günstigeren Bedingungen eingesetzt werden, gleichgestellt), betragen die nicht rückzahlbaren Förderungsbeiträge 3%.

Die Förderungsbeiträge können für die eingesetzten Finanzierungsmittel in der Höhe der Errichtungskosten, höchstens jedoch im Ausmaß von €1.600,- je m² Nutzfläche unter der Bedingung gewährt werden, dass die Kosten je m² Nutzfläche maximal €1.900,- betragen.

Bei energetisch innovativen Projekten (z.B. Erfüllung des Passivhausstandards), Holzkonstruktionen, kleingliedrigen Objekten (max. 9 Wohneinheiten), sowie betreutem bzw. betreubarem Wohnen dürfen die Kosten je m² Nutzfläche maximal €2.100,- betragen. Die Förderungsbeiträge sind ausschließlich zur Tilgung der geförderten Beträge heranzuziehen.

Der Hauptmietzins (Aufwand zur Refinanzierung der Errichtungskosten) darf bei Mietwohnungen höchstens 2/3 des Richtwertes für das Bundesland Steiermark gemäß Richtwertgesetz betragen. Der Richtwert beträgt derzeit €7,70.

Bei „Sozialmietwohnungen“ darf der Hauptmietzins höchstens 60% des Richtwertes für das Bundesland Steiermark gemäß Richtwertgesetz betragen. In Jahren, in denen keine Anpassung des Richtwertes vorgesehen ist, kann der Hauptmietzins jeweils mit Wirksamkeit ab 1. April entsprechenden Änderungen des von der Statistik Österreich monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder eines an seiner Stelle getretenen Index verändert werden. Diese Regelungen gelten unbeschadet der Kostendeckungsvorgaben des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes.

A. EIGENTUMSWOHNUNG:

Geförderte Eigentumswohnungen können nur österreichische Staatsbürger (volljährig) bzw. diesen im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 gleichgestellte Personen erhalten. Gleichgestellt sind in Österreich Personen, die Staatsangehörige eines Staates sind, der Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist oder solche Personen, deren Flüchtlingseigenschaft festgestellt ist und die zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind.

Das jährliche Familieneinkommen "netto" darf folgende Grenzen nicht übersteigen:

1 Person	€34.000,--
2 Personen	€51.000,--
für jede weitere Person werden	€ 4.500,-- hinzugerechnet.

A- 8010 Graz • Landhausgasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Bus Linie 67 Haltestelle Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark IBAN AT38 5600 0201 4100 1109 * BIC HYSTAT2G
Internet: <http://www.wohnbau.steiermark.at>

Das Einkommen ist bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt sind, durch Vorlage einer Lohnsteuerbescheinigung oder eines Lohnzettels für das vergangene Kalenderjahr nachzuweisen. Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist das Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr nachzuweisen. Wird die Einkommensgrenze überschritten, so kann man unter den Bedingungen des Wohnbauschecks (siehe Merkblatt "Wohnbauscheck") eine solche Wohnung erhalten. Die angemessene Nutzfläche beträgt für einen 1- bis 4-Personen-Haushalt maximal 90 m², für jede weitere Person erhöht sich die Nutzfläche um 10 m², bis maximal 150 m².

Um eine geförderte Eigentumswohnung zu bekommen, bedarf es in GRAZ vorerst einer Anmeldung bei einer gemeinnützigen Bauvereinigung (aktuelle Liste am Wohnbauserver). In den übrigen steirischen Gemeinden ist es üblich, sich beim Gemeindeamt vormerken zu lassen. Bei der Anmeldung ist es zweckmäßig, die gewünschte Wohnungsgröße, die Familiengröße, das Familieneinkommen und die derzeitigen Wohnverhältnisse bekannt zu geben, damit eine objektive Beurteilung bei der Wohnungsvergabe vorgenommen werden kann. Mit dem Bezug der geförderten Wohnung sind die Rechte an der bisherigen Wohnung (Miete oder Eigentum) aufzugeben!

Vom Wohnungswerber müssen die Grund- und Aufschließungskosten sowie die Mehrwertsteuer für die Wohnung anteilmäßig nach der Wohnungsgröße als Eigenmittel aufgebracht werden. Ebenso sind die Grunderwerbsteuer von 3,5 % nach dem Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Eintragungsgebühr in das Grundbuch von 1,1 % sowie die Vertragsgebühren zu entrichten. Zusätzliche Eigenmittel sind bei Überschreitung der förderbaren Gesamtbaukosten zu entrichten.

Eigentumsbeschränkung und Verkauf einer Eigentumswohnung:

Bei einer geförderten Eigentumswohnung ist ein Veräußerungsverbot zu Gunsten des Landes Steiermark im Grundbuch einzuverleiben. Dadurch kann der Wohnungseigentümer nur mit schriftlicher Zustimmung des Landes Steiermark seine Wohnung verkaufen. Gemäß § 53 Abs. 5 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 dürfen Wohnungseigentumsbewerber, zur Vermeidung von Missbräuchen, ihr Anwartschaftsrecht vor Bezug der Wohnung bis sechs Monate nach Rechtskraft der Benützungsbewilligung nicht verkaufen, sondern müssen es dem Wohnungseigentumsorganisator zur Rücknahme anbieten.

Um die Zustimmung zur Veräußerung der geförderten Eigentumswohnung vom Land Steiermark zu erlangen, muss darüber hinaus die Wohnbeihilfe, die in den letzten 5 Jahren vor dem Datum des Vertragsabschlusses gewährt worden ist, dem Land Steiermark zurückbezahlt werden.

Für Eigentumswohnungen wird keine Wohnbeihilfe gewährt.

B. MIETWOHNUNG:

Die Errichtung erfolgt durch gemeinnützige Bauvereinigungen oder Gemeinden (Genossenschaftswohnungen, Gemeindewohnungen). Der Unterschied zur Eigentumswohnung besteht darin, dass es sich um die kostengünstigere Variante handelt und man über die Wohnung nicht frei verfügen kann. Das Bewohnen einer geförderten Mietwohnung unterliegt dem Kündigungsschutz des Mietrechtsgesetzes und es besteht ein Eintrittsrecht mitwohnender Personen. Für alle geförderten Mietwohnungen besteht als Subjektförderung unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit Wohnbeihilfe (siehe Merkblatt "Wohnbeihilfe") gewährt zu erhalten. (Aufgrund der geltenden Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung fällt die Gewährung von Wohnbeihilfen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung 11 Soziales, Referat Wohnbeihilfe, Dietrichsteinplatz 15, 8010 Graz).

Geförderte Mietwohnungen werden an natürliche Personen, die volljährig sind, vergeben. Auch Ausländer können in einer geförderten Mietwohnung wohnen.

Geförderte Mietwohnungen dürfen nur an "begünstigte Personen" vermietet werden, deren jährliches Familieneinkommen (letztes Kalenderjahr) "netto" folgende Grenzen nicht überschreiten darf:

1 Person	€34.000,--	
2 Personen	€51.000,--	
für jede weitere Person werden	€ 4.500,--	hinzugerechnet.

Auch beim Erwerb einer geförderten Mietwohnung müssen bei Bezug die Rechte an der bisherigen Wohnung (Miete oder Eigentum) aufgegeben werden!

Die Anmeldung für eine Mietwohnung erfolgt analog der Vorgangsweise bei der Eigentumswohnung. Für den Erhalt einer Gemeindewohnung in GRAZ muss man sich an Wohnen Graz-Eigenbetrieb, 8011 Graz, Schillerplatz 4, wenden; ansonsten an das jeweilige Gemeindeamt.

Mietkaufwohnung:

Mit dem Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993 wurde die Förderung von Mietkaufwohnungen eingeführt, um den Förderungswerber hinsichtlich der Umsatzsteuer beim Ankauf einer Eigentumswohnung zu entlasten.

Gemäß Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz hat der Mieter/Nutzungsberechtigte nach insgesamt zehnjähriger Mietdauer (gerechnet ab erstmaligem Bezug) einen Anspruch auf Übertragung der Mietwohnung in das Wohnungseigentum, wenn die Wohnung unter Zuhilfenahme öffentlicher Mittel errichtet wurde, die Förderung noch aufrecht ist, und neben dem monatlichen Entgelt auch Eigenmittel für Grund- und/oder Baukosten von mehr als €60,52 je m² Nutzfläche (valorisiert) eingehoben wurden.

Stellt der Mieter/Nutzungsberechtigte nach Ablauf von 10, höchstens aber 15 Jahren nach dem erstmaligen Bezug der Wohnung bzw. der entsprechenden Dauer des Mietverhältnisses an die Bauvereinigung den Antrag auf nachträgliche Übertragung in das Wohnungseigentum, so hat die Bauvereinigung dem Mieter/Nutzungsberechtigten binnen 3 Monaten schriftlich ein verbindliches Angebot zu legen. Binnen weiterer 6 Monate hat sich der Mieter/Nutzungsberechtigte zu entscheiden, ob er das Angebot annimmt.

Sämtliche mit der Wohnung verbundenen Verbindlichkeiten gegenüber der Bank und dem Land Steiermark sind vom bisherigen Mieter/Nutzungsberechtigten (nun Käufer) zu übernehmen.

Auch die Nebenkosten sind beim Wohnungskauf einzukalkulieren. An fixen Ausgaben ist bei den Nebenkosten jedenfalls mit 3,5 % Grunderwerbsteuer und 1,1 % Eintragungsgebühr in das Grundbuch, berechnet vom gesamten Kaufpreis, zu rechnen.

Die für die Kaufvertragserstellung, Beglaubigung der Unterschriften und Durchführung der Grundbucheintragung anfallenden Honorare für Anwalt oder Notar richten sich ebenfalls nach dem Gesamtkaufpreis.

Sozialmietwohnungen:

Darunter versteht man Mietwohnungen deren BewohnerInnen durch die Grund- und außerhalb des Baugrundstückes anfallenden Aufschließungskosten auf Dauer nicht belastet werden und Mittel gemeinnütziger Bauvereinigungen im Ausmaß von mindestens 20% eingesetzt werden. Diese Wohnungen sind in erster Linie an Personen zu vermieten, die zum Zeitpunkt der Zuweisung der Wohnung bzw. des Abschlusses des Mietvertrages ein so geringes Familieneinkommen aufweisen, dass sie in den Genuss einer Wohnbeihilfe kommen.

Wohnheime:

Bei Wohnheimen werden sämtliche allgemein nutzbare Flächen und Gänge (ausgenommen Treppenläufe und Podeste), die umbaut sind, in die Förderung miteinbezogen. Je Heimplatz kann die Förderung unter Einbeziehung von Infrastruktur und Gangflächen höchstens 50 m² betragen. Für Wohnheime wird keine Wohnbeihilfe gewährt.